



# Turn- und Sportverein Hassel e. V. von 1923

## Finanzordnung des Turn- und Sportvereins Hassel e.V. von 1923 gemäß § 19 der Vereinssatzung

### § 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Kassenführung des Turn- und Sportvereins Hassel e.V. von 1923 (TSV Hassel) einschließlich seiner Sparten.

### § 2 Grundsätze der Haushalts- und Kassenführung

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Ausgaben und Einnahmen sollen in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Haushaltsplan

Für das kommende Jahr wird bis zum 31.12. des Vorjahres ein Haushaltsplan aufgestellt. Für die Aufstellung des Planes gelten die Ausgaben und Einnahmen des vergangenen Haushaltsjahres als Richtwerte.

### § 4 Ausgaben

Laufende Ausgaben, für die ein grundsätzlicher Beschluss des Vorstandes vorliegt, können durch die zuständigen Mitglieder des Gesamtvorstandes genehmigt werden. Im Wert darüber hinausgehende Ausgaben und Anschaffungen müssen durch den Gesamtvorstand, in eiligen Fällen durch den geschäftsführenden Vorstand, genehmigt werden.

Satzungsgemäße Ausgaben bis 1.000,00 € können im Einzelfall vom Vorsitzenden allein getätigt bzw. genehmigt werden.

Der geschäftsführende Vorstand kann mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt, über Ausgaben und Anschaffungen im Wert bis 2.500 € beschließen.

Die getätigten Ausgaben und Anschaffungen sind dem Gesamtvorstand in der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis zu bringen.

Im Wert darüber hinausgehende Ausgabe und Anschaffungen müssen durch den Gesamtvorstand, in eiligen Fällen durch den geschäfts-führenden Vorstand, genehmigt werden.

## **§ 5 Kassenführung**

Alle Einnahmen und Ausgaben werden über die vom Schatzmeister geführte Vereinskasse getätigt. Überschüsse von Veranstaltungen fließen in die Vereinskasse.

Nebenkassen sind nicht zulässig. Mannschaften oder Sparten dürfen allerdings „Mannschaftskassen“ o.ä. führen. Kein Vereinsmitglied darf zu Zahlungen in „Mannschaftskassen“ gezwungen werden.

## **§ 6 Vergütungen und Auslagenersatz**

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, Ehrenmitglieder, Spartenleiter, aktive Schiedsrichter, lizenzierte Übungsleiter, die im Verein als Übungsleiter tätig sind, Jugendleiter/warte, Pressewart, Frauenwart, Platzwart, Sportwart sowie Freiwilligendienstleistende sind für die Dauer ihrer Tätigkeit von der Zahlung ihrer persönlichen Hauptvereins-Mitgliedsbeiträge befreit.
2. Der Schatzmeister erhält für seine Tätigkeit ein „Zählgeld“ in Höhe der zulässigen Ehrenamtszuschale.
3. Die Mitgliederversammlung am 4. März 2011 hat auf Vorschlag des Ehrenrates und im Hinblick auf § 2 der Vereinssatzung vom 5. März 2010 beschlossen, dass Mitgliedern des Vorstands grundsätzlich Ehrenamtszuschalen gezahlt werden können.

Ab 2011 soll deshalb Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden, sofern die Haushaltslage dies zulässt. Die Zuschale wird denjenigen gewährt, die bei der Mitgliederversammlung gewählt oder bestätigt wurden und am 1.10. d.J. ihr Amt auch noch wahrnehmen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die zu zahlende Höhe im Rahmen der -gesetzlich vorgegebenen Beträge.

Die Zahlung soll in einer Summe Anfang Oktober eines Jahres gezahlt werden.

4. Für Fahrten zu Jugendwettkämpfen und -spielen sowie für die Teilnahme an Sitzungen der übergeordneten Verbände und Organisationen wird ein Fahrkostenzuschuss durch Erstattung der Benzinkosten gewährt. Tagegelder und Übernachtungsgelder werden nur auf vorherigen Beschluss des Gesamtvorstandes gewährt.
5. Sportbekleidung ist durch die Sportler selbst zu zahlen.
6. Start- und Nennfelder für Meisterschaften und Pokalturniere werden vom Verein getragen. Errungene Geldpreise werden zur Deckung der Start- und Nennfelder herangezogen.
  - a. Der Sparte Tennis werden Zuschüsse für Start- und Nennfelder sowie darüber hinaus für die Erstattung von Kosten für Kreis- und Bezirkstraining nur bis zur Höhe von 800,00 Euro im Jahr gewährt, wobei der Zuschuss für die einzelne Trainingskostenrechnung 50 % des Rechnungsbetrages nicht übersteigen soll. Die verausgabten Mittel sind zu belegen.
  - b. Darüber hinaus werden Start- und Nennfelder außerhalb von offiziellen Meisterschaften für Einzelsportler anderer Sparten nur nach vorherigem Beschluss des Gesamtvorstandes übernommen
7. Schiedsrichter der Sparte Fußball erhalten nach bestandener Anwärterprüfung und unter der Voraussetzung, dass sie mindestens zwei Jahre für den TSV Hassel pfeifen, einen Zuschuss für die Schiedsrichterkleidung in Höhe von 180,00 Euro. Für jedes weitere Jahr Schiedsrichtertätigkeit erhalten sie 50,00 Euro.
8. Für Übungsleiter werden folgende Vergütungen festgesetzt:
 

a. B-Lizenz	15,00 Euro pro 60 Minuten-Stunde.
b. C-Lizenz	12,50 Euro pro 60 Minuten-Stunde.
c. Ohne Lizenz	8,00 Euro pro 60 Minuten-Stunde.
d. Juleica	9,00 Euro pro 60 Minuten-Stunde.

## **§ 7 Besondere Veranstaltungen**

Besondere Veranstaltungen (z.B. Turniere, Jugendfahrten usw.) müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

Fehlbeträge dieser Veranstaltungen bis zur genehmigten Höhe und Überschüsse übernimmt die Vereinskasse.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Alle in dieser Finanzordnung nicht geregelten Angelegenheiten werden Einzelfallweise vom Gesamtvorstand entschieden.

Die Finanzordnung vom 10. September 2018 wird durch diese Finanzordnung ersetzt.

## **§ 9 Inkrafttreten der Finanzordnung**

Die Finanzordnung wurde in der Vorstandssitzung am 11. Dezember 2023 in der vorliegenden Fassung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Jens Braun  
Vorsitzender

Hassel, 11. Dezember 2023